

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00007 vom 2. Februar 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00007

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00007 du 2 février 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00007 del 2 febbraio 2009

Regeste

Vorladung in den Strafvollzug | Sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in Straf- und Massnahmenvollzugsstreitigkeiten/Rechtmässigkeit einer Strafantragsverfügung Einzelrichterliche Zuständigkeit (E. 1). Rechtsgrundlagen und Gerichtspraxis zur alt- und neurechtlichen (nach Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes) Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für Beschwerden gegen Anordnungen auf dem Gebiet von Wahlen und Abstimmungen, des Straf- und Massnahmenvollzugs und der Fremdenpolizei (E. 2.1-3). Auswirkungen der Praxis des Verwaltungsgerichts zur neurechtlichen Zuständigkeit (E. 2.4). Einem Entscheid der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom Dezember 2008, wonach das Verwaltungsgericht auf eine Beschwerde betreffend eine Versetzung in den geschlossenen Massnahmenvollzug einzutreten habe, ist einig entgegenzuhalten (E. 2.7): Der Regierungsrat wollte mit § 5 seiner Verordnung vom 29. November 2006 keine neuen verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten begründen, sondern nur einen Abbau bisherigen Rechtsschutzes verhindern. Eine willkürliche Anwendung kantonales Gesetzes- bzw. Ordnungsrechts liegt in der verwaltungsgerichtlichen Auslegung dieser Bestimmung jedenfalls nicht. Für den Regierungsrat bestand auch kein Anlass, auf dem Verordnungsweg neue Zuständigkeiten zu begründen: Im Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung war weder bereits absehbar, dass die Übergangsfrist von Art. 130 Abs. 1 BGG für die Zuständigkeitsregelung im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nicht ausreichen würde, noch hat - entgegen dem Bundesgericht - an der Jahreswende 2006/2007 unverzüglicher Bedarf zur Regelung neuer Zuständigkeiten bestanden. Da indessen nicht zu erwarten ist, dass die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts von ihren Erwägungen wieder abrücken werde, muss das Verwaltungsgericht seine sachliche Zuständigkeit in sämtlichen Straf- und Massnahmenvollzugsstreitigkeiten ab sofort bejahen (E. 2.7.1-3). Dass der Strafantrittstermin bei der Beschwerdeerhebung bereits verstrichen war, lässt die Beschwerde nicht gegenstandslos werden, da es darin auch um Prinzipielles und nicht nur um das konkrete Datum des Strafantritts geht. Auf die Beschwerde lässt sich nicht eintreten, soweit der Beschwerdeführer Erlass bzw. Stundung der ihm auferlegten Rekurskosten verlangt (E. 3). Auf das Vorbringen betreffend nach dem vorinstanzlichen Entscheid angeblich eingetretene Tatsachen, dass nämlich die Frau des Beschwerdeführers krank sei und dessen Unterstützung bedürfe, braucht nicht eingegangen zu werden. Zwar dürfte das Verwaltungsgericht die neu sich stellende Ermessensfrage ausnahmsweise selbst beantworten. Die Darstellung des Beschwerdeführers blieben indessen pauschal und vollkommen unbelegt (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Abteilung VB.2009.00007 Entscheid des Einzelrichters vom 2. Februar 2009 Mitwirkend: Verwaltungsrichter Jso Schumacher, Gerichtssekretärin Eliane Schlatter. In Sachen A, Beschwerdeführer, gegen Justizvollzug Kanton Zürich, Amtsleitung, Feldstrasse 42, 8090 Zürich, Beschwerdegegner, betreffend Vorladung in den Strafvollzug, hat sich ergeben: I. Einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft X vom 27. Januar 2007 über 60 Tagessätze bedingter Geldstrafe für rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz widerrufend, verfallte die Staatsanwaltschaft Y am 27. März 2008 A, einen 1970 geborenen Staatsangehörigen von Z, wegen des gleichen Delikts unter Anrechnung eines Tags erstandener Haft in eine zu vollstreckende (Gesamt-)Freiheitsstrafe von 90 Tagen. Mit Verfügung vom 17. September 2008 lud ihn das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich auf den 29. Oktober 2008 zur Verbüssung dieser Strafe vor. II. A rekurrierte hiergegen am 17. Oktober 2008. Mit Verfügung vom 18. November 2008 wies die Direktion der Justiz und des Innern (fortan: Justizdirektion) das Rechtsmittel unter Kostenfolge zu Lasten von A ab; sie nannte als Weiterzugsmöglichkeit die binnen 30 Tagen ab Zustellung beim Bundesgericht einzureichende Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110). Der Entscheid wurde A am 20. November 2008 ausgehändigt. III. A erhob am 16./20. Dezember 2008 "Rekurs" gegen die Verfügung der Justizdirektion, sandte ihn unter einer ersten Adresszeile "Bundesgericht Zürich" aber an die Staatskanzlei des Kantons Zürich. Mit Schreiben vom 6./9. Januar 2009 übermittelte die Justizdirektion die Eingabe dem Verwaltungsgericht; denn bei diesem sei gegen ihre Verfügung nach einem Bundesgerichtsurteil vom 22. Dezember 2008 (6B_573/2008 und 6B_707/2008, www.bger.ch) zunächst eine (kantonale) Beschwerde zulässig. Hierauf wurden die Akten der Justizdirektion beigezogen. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1. Kraft § 38 Abs. 2 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) fallen Beschwerden – als solche ist das vorliegende Rechtsmittel zu betrachten – betreffend Anordnungen aufgrund des Kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes (GS II 687 ff.) gerichtsintern in einzelrichterliche Kompetenz. Das Anfang 2007 in Kraft getretene Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (StJVG, LS 331) hat durch seinen § 42 das Kantonale Straf- und Vollzugsgesetz aufgehoben. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Einzelrichter damit seine bisherige Zuständigkeit im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs verloren hätte (zum Ganzen RB 2007 Nr. 21 E. 1 Abs. 1). Hier geht es um Anordnungen aufgrund der §§ 14, 21 Abs. 2, 29 Abs. 2 Satz 1 und 31 lit. a StJVG in Verbindung mit §§ 1 f.,

E. 5

Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Sollte sein Rechtsmittel auch ein sinngemässes Gesuch um Gewährung von Kostenfreiheit beinhalten, könnte diesem wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht entsprochen werden (§ 70 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.